

# Satzung

für das

## Deutsche Feld- und Kleinbahnmuseum e.V.

Deinste bei Stade

Diese Satzung wurde bei der Gründungssitzung am 1.11.1967 in Holm-Seppensen beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 29.7.1977 in Deinste, am 4.3.1994 in Deinste, durch die Mitgliederversammlung am 10.4.2010 in Fredenbeck und durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2014 in Fredenbeck neugefasst und geändert

## **Artikel 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „*Deutsches Feld- und Kleinbahnmuseum e.V.*“ Sitz des Vereins ist Deinste bei Stade.

Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## **Artikel 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck:

1. Wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten
2. Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Schmalspurbahnen als wichtigen Teil der Eisenbahngeschichte zu wecken und zu pflegen
3. Studien über die Geschichte der Schmalspurbahnen und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern.

## **Artikel 3 Zweckerreichung**

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:

1. Durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen
2. Durch die betriebsfähige Erhaltung eisenbahngeschichtlich wertvoller Fahrzeuge und Einrichtungen
3. Durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen
4. Durch Herausgabe von Veröffentlichungen
5. Durch Veranstaltung von Studienfahrten
6. Durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit den Absätzen der Art. 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

## **Artikel 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Wissenschaft und Volksbildung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Artikel 5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus *ordentlichen* und *Ehrenmitgliedern*. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.
3. Wer sich um die Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

## **Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch *Tod* des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die *Auflösung* ohne Rechtsnachfolge.
2. Durch *Austritt*: Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten.
3. Durch *Ausschluss*: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

## **Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen
  - Zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins
  - Zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen.
  
2. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
  - Natürliche Personen zahlen ihren Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe.
  - In Einzelfällen und bei juristischen Personen kann der Vorstand Sonderregelungen zur Beitragshöhe und –zahlung treffen.
  - Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

## **Artikel 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vor Abschluss eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 9 Amtszeiten**

Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des dritten Jahres.

Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, beginnt die Amtszeit des Nachfolgers unmittelbar nach der Wahl.

## **Artikel 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich muss eine *ordentliche* Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
  - 1.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands.
  - 1.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
  - 1.3. Wahl des Vorstandes
  - 1.4. Wahl der Kassenprüfer
  - 1.5. Festsetzung des Jahresbeitrags
  - 1.6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - 1.7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit 2/3 Mehrheit über:
  - 2.1. Satzungsänderungen
  - 2.2. Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
3. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - Auf Beschluss des Vorstandes
  - Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens vier Wochen vorher zu versenden. Der Versand kann auf allen technisch möglichen Wegen erfolgen, z.B. Briefpost, Fax, E-Mail, persönlich etc.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen.
6. Anträge, über die mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss, können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

## **Artikel 11 Der Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt ein aus vier Personen bestehender Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages finanziell verpflichtet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.
5. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen Nachweis erstattet werden.

## **Artikel 12 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben. Stimmenübertragung ist zulässig.
2. Über Änderungen des Vereinszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die danach nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

### **Artikel 13**

#### **Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein gesamtes Vermögen auf die Samtgemeinde Fredenbeck über, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.